



CH-6371 Stans, Postfach

An die
Mitglieder des Landrats

Stans, 29. Januar 2014

Motion Duss betreffend Anpassung des Gebührengesetzes und weiterer Gesetze und Verordnungen (Gebührenkatalog); Mitbericht der Kommission FGS

Sehr geehrter Herr Landratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren Landräte

Die Kommission für Finanzen, Steuern, Gesundheit und Soziales hat an ihrer Sitzung vom 16. Januar 2014 in Anwesenheit von Justiz- und Sicherheitsdirektor Alois Bissig, Finanzdirektor Hugo Kayser, Motionär Bruno Duss und Sepp Durrer, Vizepräsident Gewerbeverband Nidwalden die Motion betreffend Anpassung des Gebührengesetzes und weiterer Gesetze und Verordnungen (Gebührenkatalog) beraten. Gestützt auf § 92 des Landratsreglements gibt die Kommission folgenden Mitbericht ab.

1 Ausgangslage

Am 26. Juni 2013 hat Landrat Bruno Duss (und Mitunterzeichnende) die Motion betreffend Anpassung des Gebührengesetzes und weiterer Gesetze und Verordnungen (Gebührenkatalog) eingereicht.

Der Regierungsrat hat die Motion an seiner Sitzung vom 17. Dezember 2013 beraten (RRB Nr. 887). Er beantragt dem Landrat, die Motion abzuweisen.

2 Stellungnahme zur Motion

Die Kommission nimmt den RRB Nr. 887 des Regierungsrates vom 17. Dezember 2013 zur Kenntnis und stimmt diesem grundsätzlich zu.

Sie gibt zu bedenken, dass die verschiedenen Arten von Gebühren verschiedenen Bemessungsprinzipien unterliegen (vgl. RRB S. 2). Die Kommission ist der Meinung, dass Gebühren im Grundsatz dem Verursacher zu überbinden sind. Jeglicher Aufwand, der nicht über die Gebühr abgegolten wird, ist sonst über die Steuern durch die Allgemeinheit zu tragen. Aus diesem Grund deutet die Kommission die Graphik auf S. 5 des Berichts als sehr positiv: Es wird festgestellt, dass im Kanton Nidwalden die Gebührenverursacher im Schnitt 85% der Gebühren selber bezahlen müssen (im Vergleich hat in Uri die Allgemeinheit für 70% der Gebühren über die Steuern aufzukommen).

Weiter folgt die Kommission der Argumentation des Regierungsrates, dass die vorgeschlagene Abstimmung über jede Tarifposition eine Verkomplizierung der Gesetzgebung mit sich brächte. Tatsache ist, dass bereits heute die Grundlage für jede Gebühr einer gesetzlichen (somit durch den Landrat verabschiedeten) Grundlage bedarf. Diese muss die wesentlichen Elemente der Gebühr (Kreis der Abgabepflichtigen, Gegenstand der Abgabe und die Höhe der Abgabe) in den Grundzügen belegen. Es ist somit bereits heute in der Kompetenz des Landrats, gesetzgeberisch den Rahmen für Gebühren festzulegen. Wohl gibt es im Gebührengesetz einen Auffangtatbestand bezüglich des Element „Höhe der Abgabe in den Grund-

zügen“, welcher die Gebühr gemäss Zeitaufwand vorsieht. Diesen Auffangtatbestand erachtet die Kommission aber als unabdingbar, um insbesondere dem Grundsatz der Kostendeckung (vgl. oben) Nachachtung verschaffen zu können. Ansonsten bestünde ja gerade wieder die Gefahr, dass die Allgemeinheit, die von einzelnen verursachten (übermässigen) Aufwendungen zu tragen hätte. In der Diskussion gestand der Motionär zu diesem Punkt denn auch zu, dass bei neuen Gebühren – bis zum Erlass der effektiven Gebühr durch den Landrat – auch in Zukunft nach diesem Aufwandmodell verfahren werden könnte. Auch der Motionär sah ein, dass dies zu stossenden Resultaten führen würde.

Die Kommission gibt zu bedenken, dass sämtliche Gebühren im Rahmen des Massnahmenpakets „Konsolidierung Haushaltgleichgewicht“ (vgl. RRB Nr. 860 vom 10. Dezember 2013) nach einem einheitlichen Kalkulationsmodell überprüft und berechnet wurden. Die Gebühren wurden somit unter Berücksichtigung der wesentlichen Elemente einer Gebühr berechnet. Durch die Motion würde eine solche technische Prüfung der Gebühren verunmöglicht. In Zukunft würden einzig politische und finanzielle Partikularinteressen im Vordergrund stehen. Jede Interessengruppe würde versuchen die sie betreffenden Gebühren möglichst tief zu verankern. Dies würde in der Folge wohl zu Mehrkosten zu Handen der Allgemeinheit (Steuern) führen.

Diejenigen Gebühren, welche gemäss Motionär zu Diskussionen Anlass geben (Grundbuchgebühr) müssen als Einzelfall überprüft werden. Falls Handlungsbedarf besteht, sollen diese reduziert oder als Steuer bezeichnet werden. Im kantonalen Vergleich sind die Tarife im Kanton Nidwalden nicht übermässig hoch.

Der Grundidee des Motionärs, dass die Gebührenbemessung verursachergerecht vollzogen werden muss, stimmt die Kommission zu. Mit einem Gebührenkatalog, welcher vom Landrat zu genehmigen ist, kann diesem Anliegen aber nicht besser Rechnung getragen werden. Die Kommission befürchtet, dass durch die Ueberprüfung und Festlegung der Gebühren durch den Landrat, ein nicht zu unterschätzender bürokratischer Aufwand generiert wird. Auch ist die Kommission der Meinung, dass es nicht eine Aufgabe des Landerates ist, sich mit jeder einzelnen im Kanton erhobenen Gebühr im Detail auseinanderzusetzen.

3 Antrag

Die Kommission beantragt mit 9:0 Stimmen (bei einer Enthaltung) die Motion Duss abzulehnen.

Freundliche Grüsse

KOMMISSION FÜR FINANZEN, STEUERN,
GESUNDHEIT UND SOZIALES

Präsident



Ruedi Waser

Sekretär



Christof Würsch